

walteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) sowie des Prinzips, demzufolge die Volksvertretungen Grundlage des Systems der Staatsorgane sind (Art. 5 Abs. 2 Satz 1, s. Rz. 13-20 zu Art. 5). So werden als Tätigkeit der Volksvertretungen nicht nur ihre Tagungen angesehen, sondern auch die Tätigkeit der Räte, der Kommissionen und sogar das Wirken der einzelnen Abgeordneten. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 402) ist es für die Staatspraxis und die wissenschaftliche Arbeit von großer Bedeutung zu beachten, daß die Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen nicht nur in den Tagungen, sondern auch durch die Tätigkeit ihres Rates und dessen Organe, durch die Kommissionen und die Abgeordneten wahrgenommen wird. Durch diesen Kunstgriff ist es möglich zu kaschieren, daß es nicht die Volksvertretungen als Plena sind, die in den Territorien realiter die höchsten staatlichen Machtorgane sind, sondern die Räte mit ihren Fachorganen, die die Funktionen vor allem der Verwaltung, aber auch der Kontrolle ausüben (s. Rz. 11-66 zu Art. 83). Das schließt nicht aus, daß nach dem GöV den Volksvertretungen ausschließliche Kompetenzen zustehen, über die also keine anderen Organe, auch nicht die Räte, verfügen (s. Rz. 49 und 51, 52 zu Art. 81).

- 28 b) Tagungen. Die gegenüber den Räten geringere Bedeutung der Volksvertretungen als Plena zeigt sich darin, daß sie relativ selten Zusammenkommen. Nach dem GöV (§ 6 Abs. 1) sollen die örtlichen Volksvertretungen zwar regelmäßig tagen. Aber die vorgeschriebene Mindestzahl der Tagungen (für die Bezirkstage vierteljährlich, die anderen örtlichen Volksvertretungen einmal in zwei Monaten) pflegt die Regelzahl zu sein.
- 29 c) Die Tagungen werden von den Räten einberufen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GöV). Auch darin zeigt sich die Dominanz der Räte, die auch nicht dadurch gemindert wird, daß die Einberufung auch zu erfolgen hat, wenn es ein Drittel der Abgeordneten verlangt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GöV) - in Anbetracht der homogenen Zusammensetzung der örtlichen Volksvertretungen ein Fall, der bisher noch nicht registriert wurde. Die Einberufung der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung erfolgt durch den Rat der vorangegangenen Legislaturperiode nicht später als vier Wochen nach der Wahl (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GöV).
- 30 d) Die örtlichen Volksvertretungen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der in der Regel jährlich nach den Vorschlägen des Rates aufgestellt wird. Dieser gehört nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 405) zu den grundlegenden Leitungsentscheidungen der örtlichen Volksvertretungen, obwohl darüber in der Aufzählung der ausschließlichen Kompetenzen der örtlichen Volksvertretungen in § 7 Abs. 1 GöV nichts ausgesagt wird (s. Rz. 51 zu Art. 81). Das kann nur bedeuten, daß auf die Gestaltung des Arbeitsplanes der Rat maßgeblichen Einfluß zu nehmen hat. Der Arbeitsplan setzt die Zahl der Sitzungen, womöglich auch deren Datum fest. Nach § 17 Abs. 2 GöV sind die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen zwar berechtigt, Beschlussvorlagen einzubringen und der Volksvertretung, dem Rat und den Kommissionen die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen, auch dürfen sie während der Tagungen an den Rat und an die Leiter der Fachorgane des Rates, die anwesenden Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie an die Vorsitzenden der Genossenschaften Anfragen richten, jedoch erfolgt die Behandlung »nach dem üblichen Verfahren, wie es in der Geschäftsordnung der Volksvertretung festgelegt ist« (GöV-Kommentar, Anm. 2 zu § 17). Daraus ist zu entnehmen, daß dem Arbeitsplan dadurch kein Abbruch geschehen darf.